



## KT-Drucks. Nr. 087/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Alfred Schmid  
Telefon 07031-663 1640  
Telefax 07031-663 1269  
a.schmid@lrabb.de

12.06.2015

### **Sozialpädagogische Räumungshilfe**

Anlage: Konzeption für die Sozialpädagogische Räumungshilfe  
Anlage: Projektbeschreibung mit Erfahrungsbericht

#### **I. Vorlage an den**

Sozial- und Gesundheitsausschuss  
zur Kenntnisnahme

29.06.2015  
**öffentlich**

#### **II. Bericht**

##### **Sachdarstellung:**

Von Ordnungsämtern und sozialen Diensten im Landkreis Böblingen wurde der Bedarf für einen spezialisierten Fachdienst für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in desorganisierten Haushalten leben und von Wohnungslosigkeit bedroht sind, an die Verwaltung herangetragen. Im Zuge ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe sind Kommunen in diesen Fällen zunächst mit der Ermittlung einer akut bestehenden Eigen- bzw. Fremdgefährdung oder mit der Notwendigkeit einer Wohnraumversorgung für den Menschen befasst. Bestehende Hilfsangebote der sozialen Dienste erreichen diese Menschen unzureichend oder spät. Die Schwierigkeiten der betroffenen Menschen können oft nur notdürftig und keinesfalls nachhaltig gelöst werden.

Unter Einbeziehung der Fachdienste im Landkreis Böblingen erstellte die Verwaltung in Kooperation mit Fortis e.V. (Träger der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe, sowie von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischer Erkrankung und mit Abhängigkeitserkrankung), im Jahr 2013 das Projekt der „Sozialpädagogischen Räumungshilfe“ (siehe Anlage).

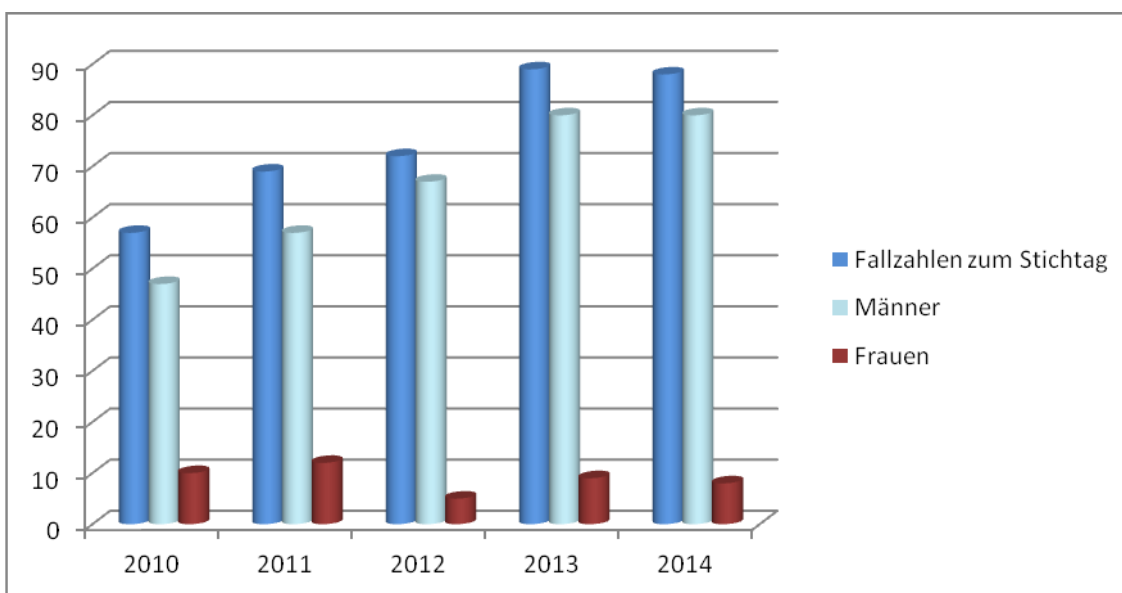
Die konzipierte Hilfe ist eine Maßnahme im Rahmen der „Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten“ nach §§ 67 ff. SGB XII. Sie soll dann einsetzen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten mittelfristig nicht aus eigener Kraft oder durch Inanspruchnahme sonstiger, vorrangiger Hilfen überwunden werden können. Die Hilfen zielen darauf ab, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Danach liegen besondere Lebensverhältnisse vor bei

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung
- ungesicherter wirtschaftlicher Grundlage
- gewaltgeprägten Lebensumständen
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen

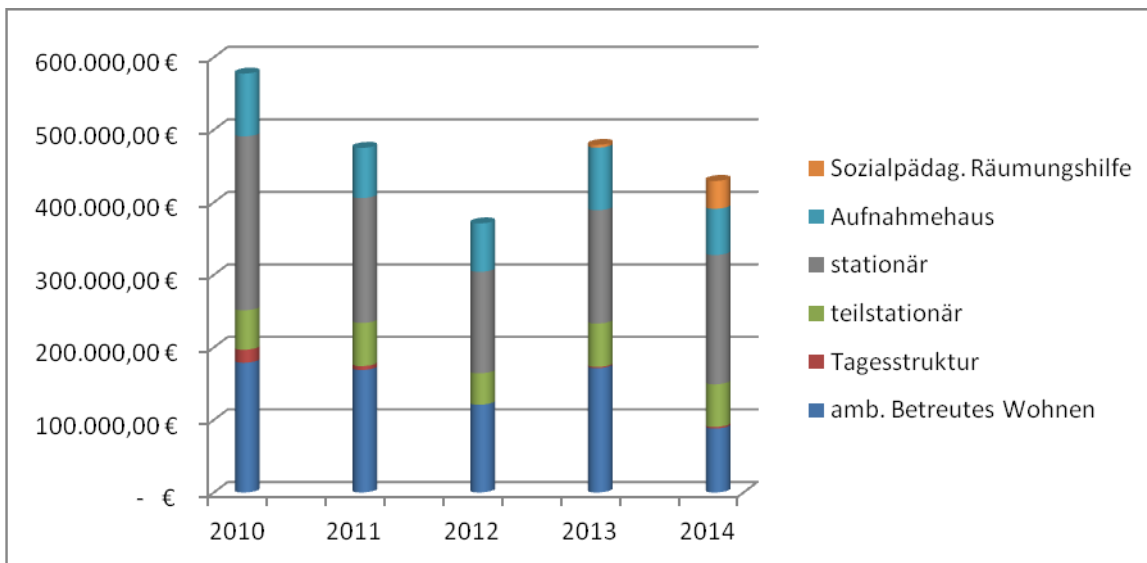
Die resultierenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sind z.B. Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit, Krankheit, Langzeitarbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Überschuldung. Die besonderen sozialen Schwierigkeiten treten nicht isoliert sondern gebündelt auf und schränken die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens wesentlich ein.

### Entwicklung der Fallzahlen nach §§ 67 ff. SGB XII



Quelle: Erhebung Amt für Soziales

### Entwicklung der Ausgaben und Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII



Quelle: Erhebung Amt für Soziales

### Personenkreis

Desorganisiertes Wohnen wird nicht als Krankheit bezeichnet, vielmehr ist der Wohnungszustand ein Symptom, das bei verschiedenen Erkrankungen vorkommen kann. Davon ausgehend wird versucht, eine handlungsrelevante Diagnose im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zu finden. In der Fachliteratur versucht man die Merkmale zusammen zu fassen:

- der Wohnungszustand entspricht nicht mehr den gesellschaftlich anerkannten Maßstäben
- die Thematik ist meist mit einer psychischen und/oder körperlichen Erkrankung verbunden
- meist betrifft es Menschen, die sozial isoliert sind

Nach Schätzungen von Selbsthilfeorganisationen leben in Deutschland über 2 Millionen sogen. „Messies“. Bereits kleine Alltagsaufgaben können zu Überforderung führen. Dies kann sich äußern in:

- Unordentlichkeit bis zur Geruchsbelästigung und Hygieneproblemen
- zwanghaftem Sammeln wertloser/verbrauchter Dinge (Vermüllung)
- chronischen Problemen mit Zeiteinteilung und Pünktlichkeit
- „Lähmung“ der Handlungsfähigkeit auch in wichtigen Situationen
- Versäumen bzw. Nichterledigen (Aufschieben) normaler sozialer Verpflichtungen

- eingeschränktem sozialem Umgang, den u. a. eine extrem unordentliche Wohnung mit hervorruft
- Hilflosigkeit unter dem Druck des Chaos

Diese Menschen bemessen den Wert verschiedener Dinge anders als der Großteil der Gesellschaft. Etwa zwei Drittel der Betroffenen leiden an psychischen Erkrankungen wie Angst und Zwangsstörungen, zum Teil auch als Folgeerkrankung. Etwa ein Viertel der Betroffenen lebt nach außen hin unauffällig. Wird eine Wohnung unbewohnbar, so ist dies oft das Ende eines langen Prozesses.

Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in desorganisierten Haushalten leben und von Wohnungslosigkeit bedroht sind, werden bislang nur unzureichend oder sehr spät von den bestehenden Hilfsangeboten erreicht. Dies liegt insbesondere daran, dass sie aus Scham niemanden in ihre Wohnung lassen und Hilfe ablehnen. In der Regel werden den Sozialen Diensten nur Extremfälle bekannt, die durch Mitteilung von Nachbarn, Angehörigen, Polizei, Ordnungsamt oder Vermietern, eingehen. In vielen Fällen kam es bereits zur Wohnungskündigung oder Räumungsklage. Dringender Handlungsbedarf ist gegeben, wenn die Situation so auffällig wird, dass sie die Lebensqualität der Betroffenen oder der Nachbarschaft beeinträchtigt und der Wohnungsverlust droht.

Besteht vom Klienten die Bereitschaft zur Annahme der Hilfe, reicht es nicht aus, nur die Wohnung zu entmüllen. Um nachhaltige Veränderungen zu erreichen ist es wichtig, mit den Betroffenen in der Wohnung gemeinsam zu Sortieren, zu räumen und neue Ordnungssystematiken zu entwickeln. Langfristig kann der drohende Wohnungsverlust nur vermieden werden, wenn eine intensive Betreuung erfolgt. Diese Betreuung kann im bisherigen Hilfesystem nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden, denn der Aufbau eines vertrauensvollen Kontaktes ist schwierig und zeitintensiv.

### **Fachdienst für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in vermüllten Haushalten leben**

Aus Sicht der Verwaltung bedarf es eines spezialisierten Fachdienstes für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in vermüllten Haushalten leben und von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Dieser Fachdienst soll für den gesamten Landkreis zuständig sein. Ziel ist nicht nur, die Wohnung in einen bewohnbaren Zustand zu bringen, sondern die betroffenen Menschen zu befähigen, ihren Haushalt wieder selbst zu organisieren bzw. Therapiemaßnahmen oder andere Anschlusshilfen einzuleiten. Die Vernetzung mit den unterschiedlichen bereits bestehenden Angeboten ist dabei eine wesentliche Voraussetzung. Die Mitarbeiter des Fachdienstes benötigen eine hohe Fachlichkeit, sowie eine hohe Toleranz gegenüber

Schmutz. Der Dienst muss aufsuchend tätig werden, um so einen Zugang zu den Betroffenen zu schaffen.

Auf Grundlage der Ergebnisse einer 2-jährigen Erprobungsphase, und unter Einbeziehung der Erfahrungen des Fachdienstes in Stuttgart, wurde die „Sozialpädagogische Räumungshilfe“ weiterentwickelt und ist als fester Bestandteil der Hilfen im Rahmen des § 67 ff SGB XII vorgesehen. Für die zukünftige Durchführung der Hilfe sind die sachlichen und personellen Voraussetzungen in der Konzeption für die Sozialpädagogische Räumungshilfe von Fortis e.V. (siehe Anlage) beschrieben.

#### **Weiteres Vorgehen:**

Aus den o.g. Gründen wird die Verwaltung die „Sozialpädagogische Räumungshilfe“ für Menschen in vermüllten Haushalten im Rahmen des § 67 ff SGB XII dauerhaft einführen und hierzu mit Fortis e.V. Leistungs- und Entgeltverhandlungen durchführen. Die Finanzierung des Hilfeangebots erfolgt im Rahmen der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 ff SGB XII als Pflichtleistung der Sozialhilfe.

In der Sitzung des SGA werden kompetente Vertreter von Fortis e.V. anwesend sein und für weitergehende Fragen zur Verfügung stehen.



Roland Bernhard